



GEMEINDE RUSSBACH am Paß Gschütt

e-mail: gemeinde.russbach@salzburg.at

✉ 5442 Rußbach am Paß Gschütt, Rußbachsaag 22

☎ 06242/210 FAX: 06242/210 4

UID: ATU 513 77 807

Rußbach, am 06.05.2024

Zahl: BA 6-1912 – 2024Ba

Betreff: Sabine und Wolfgang Gruber, Schattau 7, 5442 Rußbach am Paß Gschütt
Umbau des bestehenden landwirtschaftlichen Nebengebäudes (Holzhütte mit Rauchkuchl) in einen Heizraum - Widmungsänderung; Grundstück Nr 404, 400/1, KG Rußbach (EZ 84)
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren

Amtliche Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im vereinfachten Verfahren gem. § 10 BauPolG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Ansuchen von Sabine und Wolfgang Gruber, Schattau 7, 5442 Rußbach am Paß Gschütt um Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren für folgende Baumaßnahme:

- Umbau des bestehenden landwirtschaftlichen Nebengebäudes (Holzhütte mit Rauchkuchl) in einen Heizraum - Widmungsänderung; Grundstück Nr 404, 400/1, KG Rußbach (EZ 84)

Wir ersuchen Sie, als Antragsteller, Partei bzw. Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Datum: **Donnerstag, den 23.05.2024 um ca. 15.45 Uhr**

Ort: Ort und Stelle

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Hausangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die vorgelegten Pläne und Beilagen bis vor dem Verhandlungstag während der Amtsstunden (Montag – Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 13:00 – 18:00 Uhr) im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Hinweis: Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie folgende Hinweise über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachungen nichts bestimmen, so tritt diese Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs 2 AVG erstreckt sich die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung in jenen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht kundgemacht wurde, nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Gemäß § 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschulden trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Verteiler:

Antragsteller/Eigentümer	Gruber Sabine, Schattau 7, 5442 Rußbach am Paß Gschütt; Rsb
Antragsteller/Eigentümer	Gruber Wolfgang, Schattau 7, 5442 Rußbach am Paß Gschütt; Rsb
Verhandlungsleiter	Bgm. Stefan Lanner, Rußbachsaag 22, 5442 Rußbach am Paß Gschütt
Bausachverständiger	Bmst. Ing. Franz Berger, Alpenstraße 108a, 5020 Salzburg; mittels E-Mail
Planverfasser	Hoamat Bau GesmbH, Wenig 169, 5453 Werfenweng; mittels E-Mail
Stromversorger	Salzburg Netz GmbH, Obergäu 380, 5440 Golling an der Salzach; mittels E-Mail



Der Bürgermeister:

Stefan Lanner e.h.

F.d.R.d.A.

Windhofer

Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt

War von 6.5.24 bis 23.5.24

an der Amtsstelle und auf
www.russbach.salzburg.at kundgemacht.

Für den Bürgermeister